

**Ordnung für das Verfahren zur Wahl
der Vertreter/Vertreterinnen der
Beschäftigten in der Bayerischen
Regional-KODA**

**(Regional-KODA-Wahlordnung –
WOBayRK)**

Dr. Joachim Eder

**Kommentierung
der Bayerischen Regional-KODA-Wahlordnung (WOBayRK)**

Erster Abschnitt - Grundsätze der Wahl

§ 1 Wahlrechtsgrundsätze

(1) Die Dienstnehmervvertreter/Dienstnehmervvertreterinnen der Beschäftigten in der Bayerischen Regional-KODA werden in unmittelbarer, freier und geheimer Wahl nach den Bestimmungen dieser Ordnung bestimmt.

Ausschließlich in der Wahlordnung finden sich alle Bestimmungen, die die Wahl betreffen. Die Wahl der Beschäftigten zur KODA erfolgt unmittelbar, also als direkte Wahl, sie erfolgt frei, d.h. alle Beschäftigten sind frei, ihre Stimme abzugeben, an wen sie wollen. Sie sind auch frei, keine Stimme abzugeben. Die Wahl ist geheim durchzuführen.

(2) Die Wahl findet durch Briefwahl statt.

Es gibt nur die Möglichkeit der Briefwahl. Der Wahltag 25. April 2013 um 12.00 Uhr ist damit der letztmögliche Eingangstermin von Briefwahlunterlagen, auf welche Weise auch immer. Bis zu diesem Zeitpunkt können die Unterlagen auch persönlich übergeben werden.

§ 2 Wahlbereiche

(1) Die Wahl der Dienstnehmervertreter/ Dienstnehmervertreterinnen der Beschäftigten findet nach Wahlbereichen statt. Wahlbereiche sind

Es wird nicht unter allen Beschäftigten in gleicher Weise ausschließlich nach dem Mehrheitsprinzip vorgegangen. Die Wahlbereiche schützen damit Gruppen von Beschäftigten, die sonst ggf. keine Möglichkeit hätten, dass ein/e Kandidat /in aus ihrem Bereich gewählt wird. Dies wird allerdings dadurch relativiert, dass in 6 Diözesen nur zwei Dienstnehmervertreter/innen gewählt werden. Hier führt das Prinzip der Wahlbereiche nur dazu, dass nicht zwei Personen aus einem einzigen Wahlbereich stammen können. Das Prinzip der Wahlbereiche will damit vorrangig verhindern, dass quantitativ große Gruppen unverhältnismäßig viele Dienstnehmervertreter/innen stellen. Das kirchliche Wahlprinzip ist darauf ausgerichtet, dass möglichst viele Berufsgruppen vertreten sind, um innerhalb der Dienstnehmerseite eine möglichst breite Vertretung zu gewährleisten.

Zu beachten ist, dass die Wahlbereiche ausschließlich für die Zuordnung der Kandidaten/innen eine Rolle spielen, da bei der Wahl alle Beschäftigten Kandidaten/innen aus allen Wahlbereichen wählen können.

Die Wahlbereiche beziehen sich auf verschiedene Berufsgruppen, die innerhalb des kirchlichen Dienstes unterschieden werden können. Im Gegensatz zur Rahmen-KODA-Ordnung, die 4 Bereiche vorsieht, gibt es im Geltungsbereich der BayRK-O sieben verschiedene Wahlbereiche.

1. Lehrkräfte an katholischen Schulen gemäß can. 803 CIC, wobei Pastoralassistenten/ Pastoralassistentinnen, Pastoralreferenten/ Pastoralreferentinnen, Gemeindeassistenten/ Gemeindeassistentinnen, Gemeindeferenten/ Gemeindeferentinnen, und Religionslehrer/ Religionslehrerinnen im Kirchendienst, die an eine katholische Schule gemäß can. 803 CIC abgeordnet sind, dem Wahlbereich ihrer Berufsgruppe zugeordnet bleiben,

Der Wahlbereich 1 ist ein besonderer Wahlbereich, da aus ihm die zwei Dienstnehmervertreter /innen der Lehrkräfte bayernweit gewählt werden, die zusätzlich zu den originären Diözesanvertretern/innen hinzu kommen. Darunter fallen alle Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft. C. 803 bezieht sich ausschließlich auf solche Schulen. Dabei ist zu beachten, dass nur die Lehrkräfte an diesen Schulen davon betroffen sind; weitere Beschäftigte wie Verwaltungsmitarbeiter/innen, Hausmeister/innen etc. werden ihren Bereichen zugeordnet. Zum Teil werden pastorale Mitarbeiter/innen an solche Schulen abgeordnet. Diese Beschäftigten sind damit arbeitsvertraglich weiterhin bei der Diözese beschäftigt, so dass sich ihr Arbeitsvertrag nicht nach dem „Lehrerrecht“ richtet. Aus diesem Grund werden sie auch ihren Wahlbereichen, in der Regel dem Wahlbereich 4 oder 5, zugeordnet.

2. Beschäftigte die nach der Vergütungsordnung für Beschäftigte in der Verbands- und/oder Bildungsarbeit für Erwachsene gemäß ABD Teil A, 2.10. oder nach der Vergütungsordnung für Beschäftigte in der Verbands- und/oder Bildungsarbeit für Jugendliche gemäß ABD Teil A, 2.11. eingruppiert sind,

3. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst, die gemäß der Anlage F nach ABD Teil A, 1. eingruppiert sind,

4. Religionslehrkräfte, die gemäß der vorläufigen Entgeltordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst gemäß ABD Teil A, 2.6. eingruppiert sind,

5. Beschäftigte im pastoralen Dienst,

Im Wahlbereich 2 werden alle kirchenspezifischen pädagogischen Gruppen aufgeführt, die gemäß einer eigenen Vergütungsordnung vergütet werden. Dies betrifft Jugendpfleger/innen und Erwachsenenbildner/innen sowie sonstige in der kirchlichen Verbandsarbeit Tätige. Für diese Berufsgruppen sind eigene Vergütungsordnungen erlassen worden, die vom TVöD-System abweichen. Aus diesem Grund wurde für diese Beschäftigten auch ein eigener Wahlbereich geschaffen.

Im Wahlbereich 3 werden alle Beschäftigte erfasst, die nach dem neuen Eingruppierungssystem des SuE vergütet werden. Betroffen sind hier vor allem das pädagogische Personal in den Kindertagesstätten, aber auch alle Sozialpädagogen/innen und sonstigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die der SuE zur Anwendung kommt. Mit der Zuordnung der Beschäftigten in den Wahlbereichen 2 und 3 nach Vergütungsordnungen war eine klare Trennung möglich geworden. Im Bereich der Bayerischen Regional-KODA ist dieser Wahlbereich die personenmäßig stärkste Gruppe.

Im Wahlbereich 4 werden alle Religionslehrkräfte erfasst, die nach der Vergütungsordnung für Religionslehrer beschäftigt sind. Die Besonderheit dieser Berufsgruppe in Bezug auf das kircheneigene Arbeitsvertragsrecht hat einen eigenen Wahlbereich gerechtfertigt.

Im Wahlbereich 5 sind alle Beschäftigten im pastoralen Dienst erfasst. Dies betrifft vorwiegend Gemeindeassistenten/innen, Gemeindeferenten/innen, Pastoralassistenten/innen und Pastoralreferenten/innen, dazu noch die verschiedenen diözesanen pastoralen Berufsgruppen wie z.B. Pfarrhelfer/innen und Seelsorgehelfer/innen oder Pfarrassistenten/innen. Dazu kommen aber auch alle Beschäftigten, die ausdrücklich in ihrem Arbeitsvertrag als pastorale Beschäftigte angestellt worden sind. Hier obliegt es den einzelnen Diözesen, die Zuordnung zum Wahlbereich in richtiger Weise vorzunehmen und dem Wahlausschuss die korrekten Daten zukommen zu lassen.

6. Mesner und Kirchenmusiker,

Im Wahlbereich 6 sind die liturgischen Beschäftigten erfasst, hier Mesner/innen und Kirchenmusiker/innen. Im Bereich der Mesner/innen findet sich dabei häufig eine doppelte Tätigkeit: Mesner/in und Hausmeister/in. Ausschlaggebend für die Zuordnung ist die überhäufige Tätigkeit.

Zu beachten ist, dass viele Mesner/innen und Kirchenmusiker/innen hier nicht betroffen sind, da sehr häufig ein Honorarverhältnis – v.a. bei Kirchenmusiker/innen – besteht.

7. Beschäftigte in der Verwaltung sowie Beschäftigte, die keinem der Wahlbereiche 1 bis 6 zugeordnet sind.

Im Wahlbereich 7 sind alle Beschäftigten in der Verwaltung zusammengefasst, unabhängig von der konkreten Tätigkeit. Gleichzeitig stellt der Wahlbereich 7 einen Auffangwahlbereich dar, da alle Beschäftigten, die keinem Wahlbereich zugeordnet werden können, dem Wahlbereich 7 zugeordnet werden.

In diesem Zusammenhang ist § 16 Abs. 3 WO zu beachten, aus dem deutlich wird, dass die Vorgabe des/der Kandidaten/in, für welchen Wahlbereich er/sie kandidieren will, ebenfalls von Bedeutung ist.

(2) Im Übrigen werden Beschäftigte mit gemischten Tätigkeiten dem Wahlbereich zugeordnet, der dem überwiegenden zeitlichen Umfang der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit entspricht; bei gleich hohen zeitlichen Anteilen entscheidet der/die Beschäftigte. Ist ein Beschäftigter/eine Beschäftigte aufgrund mehrerer Arbeitsverhältnisse aktiv und/oder passiv wahlberechtigt, kann er/sie jedes Wahlrecht nur einmal im selben Wahlbereich ausüben.

In Abs. 2 werden die Sonderfälle geklärt, so v.a. die Misch Tätigkeiten. Die Zuordnung erfolgt nach dem überwiegenden zeitlichen Umfang. Dies ist z.B. bei Mesnern/innen mit Hausmeistertätigkeiten häufig der Fall. Sofern individuell ein gleichhoher Zeitanteil bei mehreren Tätigkeiten gegeben ist, entscheidet der/die Beschäftigte über die Zuordnung. Dies bedeutet für den Wahlausschuss, rechtzeitig diese Personen zu erfassen und eigens anzuschreiben.

Sofern mehrere Arbeitsverhältnisse bestehen, kann das Wahlrecht im selben Wahlbereich nur einmal ausgeübt werden. Das heißt aber auch, dass ein/e Beschäftigte/r, der/die in einer Pfarrei als Mesner/in, in der anderen als Hausmeister/in angestellt ist, in beiden Pfarreien für unterschiedliche Wahlbereiche das Wahlrecht ausüben kann.

Nicht erfasst ist, wenn Beschäftigte diözesanverschiedene Beschäftigungen ausüben. Ein/e Gemeindereferent/in, der/die zu 50% in einer Diözese, zu 50% in einer anderen Diözese tätig ist, kann in beiden Diözesen im selben Wahlbereich sein Wahlrecht ausüben. Dies ergibt sich, aus der territorialen Geltung der Wahlordnung.

(3) Im Zweifelsfall entscheidet der Wahlvorstand nach Anhörung des/der Betroffenen über die Zuordnung zu einem Wahlbereich.

(4) Der Wahlbereich 1 besteht diözesanübergreifend. Die Wahlbereiche 2 bis 7 bestehen für jede (Erz-)Diözese gesondert.

Dem Wahlvorstand kommt es bei Zweifeln zu, die Zuordnung zu einem Wahlbereich vorzunehmen. Mit dieser Regelung soll Rechtunsicherheit vermieden werden.

Der Wahlbereich 1 für die Lehrkräfte stellt einen bayernweiten Wahlbereich dar, da die Lehrkräfte bayernweit aus diesem Wahlbereich gewählt werden. Die Wahlbereiche 2 – 7 gelten eigens in jeder Diözese.

Zweiter Abschnitt Wahlvorstände

§ 3 Bildung von Wahlvorständen

Zur Durchführung der Wahlen der Dienstnehmervertreter/ Dienstnehmervertreterinnen in der Bayerischen Regional-KODA werden Wahlvorstände gebildet. Wahlvorstände sind

- a) ein Diözesan-Wahlvorstand für jede (Erz-)Diözese,
- b) ein Lehrer-Wahlvorstand für die Wahl der Vertreter der Lehrkräfte im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1,
- c) der Regional-Wahlvorstand.

Wahlvorständen obliegt die Aufgabe, die Wahlen durchzuführen.

Es gibt

- je einen Diözesan-Wahlvorstand in jeder der 7 Diözesen
- Einen bayernweiten Lehrer-Wahlvorstand für die Wahl der Lehrkräfte aus Wahlbereich 1
- Einen Regional-Wahlvorstand, der auf der Ebene der 7 bayerischen Diözesen gebildet wird.

§ 4 Zusammensetzung der Wahlvorstände

(1) Die Diözesan-Wahlvorstände bestehen aus fünf Personen, die vom jeweiligen Vorstand der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen Bereich A (DiAG-MAV) gewählt werden.

(2) Der Lehrer-Wahlvorstand besteht aus fünf Lehrkräften, die von den Vorsitzenden der jeweils für die Lehrkräfte an katholischen Schulen gemäß can. 803 CIC zuständigen diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen gewählt werden.

(3) Der Regional-Wahlvorstand besteht aus den Vorsitzenden der Diözesan-Wahlvorstände, dem/der Vorsitzenden des Lehrer-Wahlvorstandes und einem/einer durch die Dienstgebervertreter/Dienstgebervertreterinnen in der Bayerischen Regional-KODA bestellten Vertreter/Vertreterin der bayerischen (Erz-) Diözesen mit der Befähigung zum Richteramt.

Jeder Diözesan-Wahlvorstand setzt sich aus 5 Personen zusammen. Es wird nicht ausdrücklich normiert, dass es sich um Beschäftigte handeln muss, auch wenn dies der Regelfall ist. Diese Personen werden vom jeweiligen Vorstand der DiAG-A gewählt. Es muss also keine Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Wahl ist eine Pflichtaufgabe des DiAG-Vorstandes, die er ausüben muss. Personen, die gewählt sind, haben diese Aufgabe als kirchengesetzliche Aufgabe zu erfüllen.

Die Wahl von Ersatzpersonen ist nicht vorgesehen. Eine Nachwahl erfolgt erst im konkreten Einzelfall.

Die Besetzung des Lehrerwahlvorstandes erfolgt durch die 7 Vorsitzenden der DiAGen, die in den einzelnen Diözesen für die Lehrkräfte zuständig sind. Damit wird darauf Rücksicht genommen, dass z.B. in Augsburg und in der Diözese Würzburg eigene DiAGen C für Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft bestehen.

Der Regional-Wahlvorstand wird auf der Ebene der bayer. Diözesen gebildet. Kraft Amtes sind Mitglieder die Vorsitzenden der 7 diözesanen Wahlvorstände und des Lehrerwahlvorstandes. Die Dienstgeberseite der BayRK hat eine Vertreterin der bayer. Diözesen gewählt, die für die KODA-Wahl 2013 als ihre Vertreterin zuständig ist. Die Voraussetzung, Befähigung zum Richteramt, soll dazu beitragen, rechtliche Fragen bereits im Vorfeld klären zu können, um gerichtliche Streitigkeiten aus dem Wahlverfahrensrecht weitgehend vermeiden zu können. Alle Personen im Regional-Wahlvorstand haben gleichen Sitz und Stimme.

- (4) Wahlbewerber/Wahlbewerberinnen können nicht Mitglied eines Wahlvorstandes sein. Auch wenn Wahlbewerber nicht Mitglied eines Wahlvorstandes sein können, können Beschäftigte dem Wahlvorstand angehören, selbst wenn sie noch überlegen, ob sie sich zur Wahl zur Verfügung stellen. Erst mit der endgültigen Entscheidung zur Kandidatur ist zwingend die Aufgabe des Mitglieds des Wahlvorstandes abzugeben.
- (5) Scheidet ein Mitglied eines Wahlvorstandes aus dem Wahlvorstand aus, ist durch das nach Absatz 1 und 2 zuständige Gremium unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen. Bei Ausscheiden eines Mitglieds haben der Vorstand der DiAG-A sowie das Gremium nach § 4 Abs. 2 eine Ersatzperson zu wählen.

§ 5 Konstituierung der Wahlvorstände, Wahl der Vorsitzenden

- (1) Die Diözesan-Wahlvorstände werden vom Vorstand der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen Bereich A zur konstituierenden Sitzung eingeladen. Der jeweilige Vorstand der DiAG-A ist dafür verantwortlich, dass der Diözesan-Wahlvortand rechtzeitig und fristgerecht zu einer konstituierenden Sitzung eingeladen wird.
- (2) Der Lehrer-Wahlvorstand wird von dem/der Geschäftsführer/Geschäftsführerin der Bayerischen Regional-KODA zur konstituierenden Sitzung eingeladen. Die fristgerechte Einladung des Lehrer-Wahlvorstandes zur konstituierenden Sitzung ist Aufgabe des Geschäftsführers der BayRK.
- (3) Der Regional-Wahlvorstand wird von dem/der Geschäftsführer/Geschäftsführerin der Bayerischen Regional-KODA zur konstituierenden Sitzung eingeladen. Die fristgerechte Einladung des Regional-Wahlvorstandes zur konstituierenden Sitzung ist Aufgabe des Geschäftsführers der BayRK.
- (4) Die konstituierende Sitzung der Diözesan-Wahlvorstände und des Lehrerwahlvorstandes finden mindestens zwölf Monate vor dem Wahltag statt. Die Festlegung des 25. April 2013 als Wahltermin für die KODA-Wahl 2013 bedingt, dass sich die diözesanen Wahlvorstände und der Lehrer-Wahlvorstand spätestens am 25.4.2012 konstituiert haben müssen, die entsprechenden Sitzungen also spätestens an diesem Tag stattfinden müssen. Es gibt allerdings keine Regelung für den Fall, dass dies nicht erfolgt. Die Verantwortung verbleibt hier beim Vorstand der DiAG-A, der dafür Sorge tragen muss und auch die Verantwortung dafür übernehmen muss. Im Streitfall ist das Kirchliche Arbeitsgericht zuständig.
- (5) Die konstituierende Sitzung des Regional-Wahlvorstandes findet mindestens elf Monate vor dem Wahltag statt. Die konstituierende Sitzung des Regional-Wahlvorstandes findet spätestens bis zum 25. Mai 2012 statt.

(6) Die Wahlvorstände bestimmen aus ihrer Mitte je einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende (Wahlleiter/Wahlleiterin) und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende (stellvertretenden Wahlleiter/stellvertretende Wahlleiterin).

Es ist aus jedem Wahlvorstand ein/e Vorsitzende/r zu bestimmen, für den Vertretungsfall zusätzlich noch ein/e Stellvertreter/in.

§ 6 Beschlussfassung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Wahlvorstände entscheiden mit einfacher Mehrheit. Unabhängig vom Erscheinen der Mitglieder der Wahlvorstände werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Es ist keine absolute Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Enthaltungen sind wie Nein-Stimmen zu bewerten. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Die Mitglieder der Wahlvorstände sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgabe und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Es besteht eine kirchengesetzliche Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung der Aufgabe und zur Verschwiegenheit. Dies gilt nicht nur für Kenntnisse über persönliche Daten der Wählerinnen und Wähler und der Kandidaten/innen, sondern auch für alle sonstigen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgabe als Mitglied des Wahlvorstands.

Dritter Abschnitt - Wahlrecht, Wahlvorschlagsrecht und Wählbarkeit

§ 7 Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind Beschäftigte, die am 1. Juni des Vorjahres des Kalenderjahres in dem der Wahltag liegt, in einem Arbeitsverhältnis stehen, auf welches das ABD Anwendung findet. Darüber hinaus muss der Arbeitgeber im Rechtsträgerverzeichnis aufgeführt sein.

(2) Beschäftigte, die den Wahlbereichen 2 bis 7 zugeordnet sind, sind in derjenigen (Erz-)Diözese wahlberechtigt, in der die Einrichtung, in der sie am Tage der Erstellung der Liste der Beschäftigten im Sinne von § 12 Absatz 1 beschäftigt sind, ihren Sitz hat.

Ausschließlich Beschäftigte sind wahlberechtigt. Damit sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem Beamtenverhältnis oder Praktikumsverhältnis stehen, nicht zur Wahl berechtigt. Die Beschäftigung ergibt sich aus einem am 1.6.2012 bestehenden Arbeitsverhältnis. Dieses kann ggf. auch geringfügig im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV sein. Entscheidend ist damit nicht der Mitarbeiterbegriff der MAVO, sondern das Vorliegen eines Arbeitsvertrages zum 1.6.2012.

Das Arbeitsverhältnis muss bereits am 1. Juni 2012 bestanden haben und in einer kirchlichen Einrichtung gegeben sein, für die das ABD Anwendung findet. Ob der zweite Tatbestand der Fall ist, ergibt sich daraus, ob der Arbeitgeber im Rechtsträgerverzeichnis aufgeführt ist. Diese Rechtsträgerverzeichnisse werden im Amtsblatt jeder Diözese zum 1. Juli des Vorjahres veröffentlicht.

Der/die Beschäftigte muss dazu zwingend einen ABD-Arbeitsvertrag abgeschlossen haben; es reicht nicht aus, dass er/sie in einer Einrichtung beschäftigt ist, die zu einem Rechtsträger gehört, der im Verzeichnis aufgeführt ist. Der ABD-Vertrag muss ebenfalls am 1.6.2012 bestanden haben. Sog. „Altfälle“, also Beschäftigte mit einem BAT-Vertrag ohne ABD-Klausel, sind damit nicht wahlberechtigt. Dies ist vor allem im Lehrerbereich zu beachten. Allerdings sind Altverträge mit Besitzstandszusagen, die zusätzlich noch eine ABD-Klausel beinhalten, als ABD-Verträge zu werten.

Beschäftigte - mit Ausnahme der Lehrkräfte im Wahlbereich 1 - in einer Einrichtung eines überregionalen Rechtsträgers (z.B. Renovabis) sind in der Diözese wahlberechtigt, in der der Rechtsträger seinen Sitz hat. Bei einem Wechsel des Sitzes des Rechtsträgers gilt der Tag der Erstellung des Rechtsträgerverzeichnisses als Stichtag. Als Tag der Erstellung ist der Tag anzunehmen, an dem das Rechtsträgerverzeichnis zum Druck für das Amtsblatt freigegeben worden ist.

(3) Vom Wahlrecht ausgenommen sind:

1. Leiter/Leiterinnen von Einrichtungen im Sinne von § 1a MAVO,
2. Beschäftigte, die zur selbständigen Entscheidung über Einstellungen, Anstellungen oder Kündigungen befugt sind,
3. Beschäftigte, die vom Dienstgeber zu sonstigen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen in leitender Stellung ernannt wurden,
4. Beschäftigte, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer/eine Betreuerin nicht nur vorübergehend bestellt ist,
5. Beschäftigte, die am 1. Oktober des Vorjahres des Kalenderjahres, in dem der Wahltag liegt im Sonderurlaub sind oder Elterngeld erhalten, soweit sie nicht eine elterngeldunschädliche Berufstätigkeit, auf die das ABD Anwendung findet, ausüben,
6. Beschäftigte, die sich am Wahltag in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden,
7. Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis am Wahltag nicht mehr besteht.

Nicht wahlberechtigt – und damit auch nicht wählbar – sind verschiedene Personengruppen.

1. Mit dem Bezug auf § 1 a MAVO fallen darunter Leiterinnen/Leiter, die in den Einrichtungen von Rechtsträgern tätig sind und diese im Auftrag des Rechtsträgers führen. Darunter fallen alle Einrichtungen, die vom Rechtsträger als eigene Einrichtung gebildet worden sind, auch solche, die nach Anhörung von MAVen gebildet worden sind.
2. Diese Gruppe entspricht im Wortlaut § 3 Abs. 2 Nr. 3 MAVO, bezieht sich hier allerdings ausschließlich auf Personen, die auf arbeitsvertragsrechtlicher Grundlage diese Funktion ausüben. Diese Gruppe ist auch von der MAV-Wahl ausgeschlossen, ist damit eindeutig identifizierbar.
3. Diese Gruppe entspricht § 3 Abs. 2 Nr. 4 MAVO, auch wieder bezogen auf Beschäftigte und ist bereits festgelegt.
4. Bei diesen Beschäftigten handelt es sich um Personen, die zwar über einen Arbeitsvertrag in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, das Beschäftigungsverhältnis aber nicht im Vordergrund steht.
5. Beschäftigte im Sonderurlaub oder in Elternzeit zum Zeitpunkt des 1. 10. des Vorjahres der Wahl, also am 1.10.2012, sind nicht wahlberechtigt. Dies gilt unabhängig davon, ob sie sich am Wahltag selber bereits wieder in ihrem aktiven Beschäftigungsverhältnis befinden. Der Grund liegt darin, dass dies eine Vereinfachung für die Wahlausschüsse darstellt, da sie die Listen der aktiven Beschäftigten zum Zeitpunkt Oktober des Vorjahres erhalten und damit ein unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden wird. Aus diesem Grund sind auch Beschäftigte in Elternzeit, die elterngeldunschädliche Tätigkeit ausüben, wahlberechtigt, da sie in den Listen der aktiven Beschäftigten aufgeführt sind.
6. Im Gegensatz dazu muss sich ein/e Beschäftigte/r, der/die ein Altersteilzeitverhältnis eingegangen ist, am Wahltag selber in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden, damit die Wahlberechtigung nicht mehr gegeben ist. Dies bedeutet, dass die Wahlausschüsse in diesen Fällen einzeln prüfen müssen, wann die Freistellungsphase beginnt.
7. Auch Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis am Wahltag nicht mehr besteht, müssen eigens von den Wahlausschüssen überprüft werden. Diese Bestimmung gilt aber nur für die Zeit der Erstellung des Wählerverzeichnisses, soweit hier bereits bekannt ist, dass Beschäftigte am Wahltag nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis stehen.

§ 8 Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschlagsberechtigt sind die Wahlberechtigten gemäß § 7 Absatz 1 und 2.

Wahlvorschlagsberechtigt sind alle Wahlberechtigten, also alle, die ein aktives Wahlrecht haben.

§ 9 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind die wahlvorschlags- und wahlberechtigten Beschäftigten.

(2) Von der Wählbarkeit ausgenommen sind:

1. wahlberechtigte Beschäftigte, deren Beschäftigungsumfang zum Zeitpunkt der Erstellung der endgültigen Kandidatenliste im Sinne des § 18 unter der Hälfte des Beschäftigungsumfanges eines/einer vergleichbaren Vollbeschäftigten liegt.

2. Mitglieder eines Organs eines kirchlichen Rechtsträgers im Geltungsbereich des ABD, das zur gesetzlichen Vertretung des Rechtsträgers berufen ist.

Grundsätzlich sind alle wahlberechtigten Beschäftigten auch wählbar. Allerdings gibt es noch zwei Ausnahmen, die zu beachten sind. Das passive Wahlrecht ist damit eingeschränkt.

Ausgenommen sind wahlberechtigte Beschäftigte von der Wählbarkeit:

1. Wenn sie zum Zeitpunkt der Erstellung der endgültigen Kandidatenliste weniger als 19,5 Stunden beschäftigt sind, da derzeit für alle Beschäftigten im Geltungsbereich der Bayerischen Regional-KODA eine 39-Stundenwoche besteht. Sinn dieser Regelung ist, dass Beschäftigte, die in die KODA gewählt werden, einen Freistellungsanspruch von 30 % eines Vollbeschäftigten erhalten, also – gerundet - von 12 Stunden. Da im Regelfall die gewählten Mitglieder weiterhin ihre arbeitsvertraglich geschuldete Tätigkeit ausüben sollen, ist es erforderlich, eine Mindestbeschäftigungsstundenzahl festzulegen. Diese wurde vom Gesetzgeber auf 19,5 Stunden festgelegt.

Bezüglich der Lehrkräfte ist vom Pflichtstundenmaß auszugehen; dies kann von Schulart zu Schulart und ggf. aufgrund unterschiedlichen Alters variieren. Es ist in diesen Fällen jeweils der mindestens hälftige Beschäftigungsumfang für die Wählbarkeit ausschlaggebend.

2. Sofern Beschäftigte ehrenamtlich in der Kirchenverwaltung oder im Verwaltungsrat eines kirchlichen Rechtsträgers, der das ABD anwendet, tätig sind, verlieren sie ihre Wählbarkeit. Damit soll eine Interessenkollision ausgeschlossen werden, da in diesen Fällen eine Inkompatibilität vorliegt. Sofern der/die Beschäftigte in einem gesetzlichen Vertretungsorgan eines AVR-Rechtsträgers oder eines sonstigen Vereins oder einer GmbH etc. tätig ist, spielt dies keine Rolle, da keine direkte Interessenkollision gegeben ist. Der Wahlausschuss hat vorab diese Regelung nicht zu beachten, da er solche Informationen nicht durch den Arbeitgeber erhalten kann. In den Fällen, in denen Beschäftigte als Kandidaten/innen vorgeschlagen worden sind, müssen die Kandidaten/innen auf Anforderung durch den Wahlvorstand erklären, ob ein entsprechender Tatbestand vorliegt oder nicht.

Zu beachten ist, dass ein Verschweigen eines solchen Tatbestandes zur Feststellung der unwirksamen Wahl eines/einer Gewählten führen kann, auch wenn diese Person dann nachträglich aus dem gesetzlichen Vertretungsorgan ausscheiden würde.

(3) Eine Veränderung der Regelung der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit im ABD während der laufenden Amtszeit führt für diesen Zeitraum nicht zum Verlust der Wählbarkeit.

Diese Regelung stellt eine Schutzvorschrift für gewählte Mitglieder der KODA dar. Sofern im Laufe der Amtszeit z.B. die Arbeitszeit auf 40 Stunden erhöht wird, fällt damit eine gewählte Person, die z.B. mit 19.5 Stunden beschäftigt ist, nicht unter die 50%-Grenze. Sie wird weiterhin so behandelt, wie wenn sie zu 50% beschäftigt wäre.

Vierter Abschnitt - Vorbereitung der Wahl

§ 10 Wahltag

Die Bayerische Regional-KODA setzt den Wahltag fest. Der Wahltag wird in den diözesanen Amtsblättern veröffentlicht.

Der Wahltag zur Wahl der Bayerischen Regional-KODA für die 8. Amtsperiode wurde von der Vollversammlung der BayRK auf den 25. April 2013 festgelegt.

§ 11 Rechtsträgerverzeichnisse

(1) Die Ordinariate erstellen vorbehaltlich des Absatzes 2 ein Verzeichnis der Rechtsträger, die das ABD anwenden. Dieses Verzeichnis wird spätestens im Juli des Vorjahres des Kalenderjahres in dem der Wahltag liegt mit Stand 1. Juni dieses Jahres, in den diözesanen Amtsblättern veröffentlicht.

(2) Das Katholische Schulwerk in Bayern erstellt ein Verzeichnis der Schulträger, die das ABD anwenden. Dieses Verzeichnis wird mit Stand 1. Juni des Vorjahres des Kalenderjahres in dem der Wahltag liegt zusammen mit dem Verzeichnis nach Absatz 1 veröffentlicht.

Die Ordinariate in den Diözesen erstellen die Rechtsträgerverzeichnisse, die im Juli 2012 verpflichtend in den Amtsblättern zu veröffentlichen sind. In diesen werden alle kirchlichen Rechtsträger aufgeführt, die das ABD anwenden. Da kein Bezug auf den Geltungsbereich der KODA-Ordnung besteht, sind nicht die Rechtsträger betroffen, die das ABD gemäß der KODA-Ordnung anwenden müssen, sondern nur die, die das ABD anwenden. Sofern kirchliche Rechtsträger, die das ABD verpflichtend anwenden müssten, sich nicht daran halten, müssen sie zuvor über das Kirchliche Arbeitsgericht, ggf. den Kirchlichen Arbeitsgerichtshof dazu verpflichtet werden. Zuständig ist in diesen Fällen die in der Einrichtung bestehende MAV, die über eine Zustimmungsverweigerung zu einer Nicht-ABD-gemäßen-Eingruppierung eine entsprechende Entscheidung erzwingen kann.

Um in das Rechtsträgerverzeichnis zu gelangen, muss die ABD-Anwendung aber ebenfalls am 1.6.2012 vorliegen. Dies bedeutet, dass eine arbeitsgerichtliche Entscheidung, die erst nach dem 1.6.2012 zu einer ABD-Anwendung führt, die Aufnahme in das Rechtsträgerverzeichnis nicht bewirken kann.

Mit dem Datum 1. Juni des Vorjahres, also dem 1.6.2012, soll Rechtsklarheit erreicht werden. Sofern ein Rechtsträger aufgeführt ist, sind alle rechtlich nicht selbstständigen Einrichtungen dieses Rechtsträgers davon erfasst. Allerdings müssen die Beschäftigten bei diesen Rechtsträgern einen ABD-Arbeitsvertrag vereinbart haben, um wahlberechtigt zu sein. Dieser ABD-Vertrag muss ebenfalls gemäß § 7 Abs. 1 bereits am 1.6.2012 bestanden haben.

Für die Schulträger wird das Rechtsträgerverzeichnis vom Katholischen Schulwerk in Bayern erstellt, das zusammen mit den diözesanen Rechtsträgerverzeichnissen in jeder Diözese im Amtsblatt zu veröffentlichen ist. Das bedeutet aber, dass die diözesanen Wahlvorstände auch das Schulträgerverzeichnis zu beachten haben, da das Nicht-Lehrerpersonal in den Einrichtungen dieser Schulträger für die Wahl der diözesanen KODA-Kandidaten/innen von den diözesanen Wahlvorständen angeschrieben werden muss.

(3) Diese Verzeichnisse sind für den Wahlvorstand bindend.

Rechtsträger, die nicht in diesen Verzeichnissen aufgeführt sind, in denen aber ABD-Verträge – ggf. Altverträge auf einzelvertraglicher Grundlage – bestehen, sind für die Wahlvorstände unbeachtlich. Sofern ein Rechtsträger fälschlicherweise nicht im Verzeichnis aufgeführt wird, ist dies über das Kirchliche Arbeitsgericht zu klären und ggf. zu ergänzen. Berechtigt zur Klage sind alle, die von der Nichtaufnahme dieses Rechtsträgers betroffen sind: die einzelnen Beschäftigten, der zuständige Wahlvorstand, die Dienstgeber der einzelnen Einrichtungen dieses Rechtsträgers.

§ 12 Wählerverzeichnisse

(1) Die in den Rechtsträgerverzeichnissen gemäß § 11 genannten Rechts- bzw. Schulträger sind zur Unterstützung der Wahlvorstände verpflichtet. Auf Anforderung des am Hauptsitz des Rechtsträgers zuständigen Diözesan-Wahlvorstandes bzw. des Lehrer-Wahlvorstandes erstellen die Rechtsträger eine Liste aller Beschäftigten, auf deren Arbeitsverhältnis das ABD Anwendung findet, mit Ausnahme der Beschäftigten gemäß § 7 Absatz 3. Unterhalten Rechtsträger Einrichtungen in anderen (Erz-)Diözesen als der (Erz-)Diözese des Hauptsitzes, sind die Beschäftigten in diesen Einrichtungen eigens zu erfassen. Diese Listen sind spätestens sechs Monate vor dem Wahltag dem am Hauptsitz des Rechtsträgers bzw. dem am Sitz der jeweiligen Einrichtung zuständigen Diözesan-Wahlvorstand bzw. dem Lehrer-Wahlvorstand auszuhändigen. Diese Listen enthalten Name und Geburtsdatum der Beschäftigten sowie Angaben zum Beginn des Arbeitsverhältnisses, zur ausgeübten Tätigkeit, zu Beginn und Ende der Elternzeit, des Sonderurlaubs und zum Beginn der Freistellungsphase

Die Rechts- und Schulträger haben eine Verpflichtung zur Unterstützung der Wahlvorstände. Diese Verpflichtung gilt generell, nicht nur in den hier aufgeführten Punkten. Wesentlich ist die Vorlage der Liste der ABD-Beschäftigten. Bei Schulträgern sind zwei Listen zu erstellen; eine Liste für die Wahl der Lehrervertreter und eine Liste für die Wahl der diözesanen KODA-Vertreter. Die Anforderung durch die Wahlvorstände muss in diesem Fall auch entsprechend erfolgen. Die diözesanen Wahlvorstände müssen deshalb von den Schulträgern ebenfalls die für sie geltenden Verzeichnisse der Beschäftigten anfordern.

Derzeit besteht wohl ein Problem in der Wahlordnung, da in § 12 Abs. 1 vorgesehen war, dass der Rechtsträger alle Beschäftigten dem Wahlvortand zu nennen hat mit der Ausnahme der Beschäftigten, für die Betreuer bestellt sind. Nur diese sollen nicht in der Liste aufgeführt werden.

In der letzten Phase der Überarbeitung wurde der Bezug auf § 7 Abs. 3 Nr. 4 vergessen, so dass auf § 7 Abs. 4 abgestellt worden ist. Diesen gibt es aber nicht. Dieser Redaktionsfehler ist dadurch zu beheben, dass gelesen werden muss: § 7 Abs. 3 Nr. 4.

Dies ergibt sich aus dem Sinn der Regelung. Hier ist festzuhalten, dass es grundlegende Aufgabe des Wahlvorstands ist, gemäß der Wahlordnung die Beschäftigten zu ermitteln, die aktiv und passiv wahlberechtigt sind. Ansonsten würde - ohne Überprüfung – der Rechtsträger diese Aufgabe wahrnehmen. Dies widerspricht aber demokratischen Wahlgrundsätzen. Dies wurde erst im Urteil des Interdiözesanen Kirchlichen Arbeitsgerichts für NRW v. 11.4.2012 festgestellt.

Folgende zwei nichtamtliche Leitsätze sind von Bedeutung:

1. Wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht sind der allgemeine Grundsatz der freien und gleichen Wahl sowie der ungeschriebene Grundsatz der Chancengleichheit der Wahlbewerber und der Ermöglichung der ungehinderten Stimmabgabe der Wahlberechtigten, weil sie der Integrität einer demokratischen Wahl dienen.
2. Allein der Ausschluss eines nennenswerten Teils der Beschäftigten stellt eine grobe und gegen das Demokratiegebot verstoßende Ungleichbehandlung der wahlberechtigten Mitarbeitenden

der Altersteilzeit. Die Rechts- bzw. Schulträger sind verpflichtet, den jeweils zuständigen Wahlvorständen unverzüglich anzuzeigen, wenn bei Beschäftigten Änderungen in ihrer dienstlichen Stellung im Sinne des § 7 Absatz 4 eingetreten sind, die dazu führen könnten, hinsichtlich des Wahlrechts Änderungen hervorzurufen.

(2) Die Diözesan-Wahlvorstände und der Lehrer-Wahlvorstand erstellen jeweils aufgrund der Listen gemäß Absatz 1 für ihren Zuständigkeitsbereich ein Wählerverzeichnis. Das Wählerverzeichnis enthält den Namen und den Vornamen der Beschäftigten sowie die Zuordnung zu einem Wahlbereich.

dar.

Von daher ist auf § 12 Abs. 1 Satz 5 abzustellen, der vom Rechtsträger die Angaben zum Beginn des Arbeitsverhältnisses, zur ausgeübten Tätigkeit, zu Beginn und Ende der Elternzeit, des Sonderurlaubs und zum Beginn der Freistellungsphase der Altersteilzeit fordert. Im Ergebnis kommt man dann zu dem beabsichtigten Ergebnis, dass ausschließlich Beschäftigt nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 nicht im Verzeichnis der Rechtsträger aufzuführen sind.

Alle anderen Beschäftigten, die nicht wahlberechtigt sind, sind trotzdem aufzuführen. Von daher sind vom Wahlvorstand gleichzeitig Vorgaben an die Rechtsträger zu erstellen, mit denen die Wahlvorstände in der Lage sind, von allen Beschäftigten die Personen auszuwählen, die nicht wahlberechtigt sind. Die Überprüfung und Festlegung der wahlberechtigten Beschäftigten kommt den Wahlvorständen, nicht dem jeweiligen Rechtsträger zu.

Zu beachten ist, dass nicht die Einrichtungen die Listen erstellen, sondern die Rechtsträger die Listen für ihre einzelnen Einrichtungen. So hat z.B. die Kirchenstiftung alle Beschäftigten aufzuführen, nicht nur die in der Kindertagesstätte, sondern auch bei der Kirchenstiftung beschäftigten weiteren Personen wie z.B. Reinigungskräfte, ggf. auch Mesner. Entscheidend ist, dass es sich um Beschäftigungsverhältnisse, nicht um Honorarkräfte handelt.

Wenn Rechtsträger, die ihren Sitz in einer Diözese haben, in einer anderen Diözese aber eigene Einrichtungen unterhalten, sind für diese Einrichtungen eigene Listen zu erstellen und an die zuständigen Wahlvorstände weiter zu leiten.

Da diese Listen bis spätestens 25. Oktober 2012 vom Rechtsträger an den Wahlvorstand zu übermitteln sind, wird auch der Stichtag 1. Oktober 2012 für das Datum des Sonderurlaubs bzw. Erziehungsurlaubs verstehbar.

Für die Listen sind Vorgaben gemacht, die für den Wahlvorstand relevant sind:

- Name, Vorname und ggf. Titel, da diese Daten zum Namen zählen. Dazu das Geburtsdatum der Beschäftigten; das Geburtsdatum ist erforderlich, damit es ggf. bei Namensgleichheit keine Verwechslungen gibt.
- Beginn des Arbeitsverhältnisses, ob Datum 1. Juni 2012 gegeben ist.
- Ausgeübte Tätigkeit, um eine Zuordnung zu den Wahlbereichen vornehmen zu können; hier ist die noch später aufgeführte Problematik bei Beschäftigten zu beachten, die zu 100% für MAV und/oder KODA freigestellt sind .

- Beginn und Ende einer Elternzeit und eines Sonderurlaubs, um die Wahlberechtigung feststellen zu können.
- Beginn der Freistellungsphase der Altsteilzeit, um die Wahlberechtigung feststellen zu können.

Die für die Wählbarkeit gesondert genannten Ausnahmen sind erst von den Kandidaten/innen auf Anfrage selbst zu benennen.

Sofern sich bei Beschäftigten mit Betreuung Änderungen ergeben, sind diese vom Rechtsträger unverzüglich dem Wahlvorstand mitzuteilen, d.h. sofort nach Kenntnis der Änderung.

Den Wahlvorständen kommt es zu, für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich – diözesan oder schulisch – ein eigenes Wählerverzeichnis zu erstellen, das jedoch nur den Namen und Vornamen enthalten darf. Gleichzeitig muss eine Zuordnung zu den 6 Wahlbereichen bzw. zum Schulbereich erfolgen. Hier ist von den diözesanen Wahlvorständen besonders darauf zu achten, dass für das Nicht-Lehrerpersonal bei den Schulträgern eine Zuordnung zu dem entsprechenden diözesanen Wahlbereich erfolgt.

(3) Die Wahlvorstände sind dem/der betroffenen Beschäftigten gegenüber zur Erteilung von Auskünften über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in das Wählerverzeichnis sowie über die Zuordnung zu einem Wahlbereich verpflichtet. Das Wählerverzeichnis liegt in geeigneter Weise 14 Tage zur Einsichtnahme auf. Anfragen und die Erteilung von Auskünften sollen elektronisch oder telefonisch erfolgen. Auf Antrag des/der betroffenen Beschäftigten hat der zuständige Wahlvorstand die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in das Wählerverzeichnis, die Streichung aus dem Wählerverzeichnis oder die Zuordnung zu einem Wahlbereich zu überprüfen und erforderlichenfalls eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses vorzunehmen.

(4) Auf Anfrage des Wahlvorstandes unterstützt das Ordinariat den Wahlvorstand bei der Erstellung der Wählerverzeichnisse.

Es besteht eine Verpflichtung der Wahlvorstände gegenüber den Wahlberechtigten zur Auskunft. Um dieser nachkommen zu können, ist eine 14-tägige Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis zu ermöglichen. Die Beschäftigten können überprüfen, ob sie selbst aufgeführt sind, ob eine richtige Zuordnung zu einem Wahlbereich vorgenommen worden ist oder ob sonstige Fehler bezüglich ihrer eigenen Person vorliegen. Wenn den Anträgen einer Person durch den Wahlvorstand nicht nachgekommen wird, besteht das Recht der Anrufung des Kirchlichen Arbeitsgerichts. Für fremde Personen kann keine Auskunft eingefordert werden.

Es besteht für die Beschäftigten die Möglichkeit, die Überprüfung elektronisch oder telefonisch vorzunehmen. Sofern eine Einsicht durch Augenschein gewünscht wird, kann dies deshalb nicht innerhalb der Dienstzeit erfolgen. Dies bedeutet auch, dass keine Fahrkosten und keine damit verbundene Arbeitszeit eingefordert werden können.

Der Antrag muss nicht zwingend schriftlich erfolgen, er kann auch mündlich oder per Email gestellt werden. Sofern dem Antrag nicht nachgekommen wird, kann Klage von den Betroffenen gestellt werden, da es sich um eine Klage aus einer KODA-Ordnung handelt.

Die Bischöflichen Ordinariate sind zur Rechtshilfe bei Fragen zur Erstellung des Wählerverzeichnisses verpflichtet.

§ 13 Erstellung der Wahlunterlagen, Bestimmung des Wahlablaufs

- (1) Der Regional-Wahlvorstand erstellt die für die Wahl zu verwendenden Vorlagen und versendet diese bis spätestens vier Monate vor dem Wahltag an die Wahlvorstände. Alle für die Wahl zu verwendenden Vorlagen sind vom Regional-Wahlvorstand zu erstellen. Die Diözesan-Wahlvorstände sind entsprechend daran gebunden. Die Frist ist vorgegeben. Sofern bis zum Fristende keine Vorlagen eingegangen sind, sind die übrigen Wahlvorstände berechtigt, das Kirchliche Arbeitsgericht zur Klärung anzurufen.
- (2) Der Regional-Wahlvorstand bestimmt anlässlich des Versandes der Vorlagen gemäß Absatz 1 den Wahlablauf und setzt eine Frist für die Abgabe der Wahlvorschläge der Beschäftigten. Auch Wahlablauf und Fristvorgabe für die Abgabe der Wahlvorschläge ist Aufgabe des Regional-Wahlvorstandes. Da im Regional-Wahlvorstand je ein Vertreter aus allen Wahlvorständen beteiligt ist, wird ein einheitlicher Wahlablauf weitgehend garantiert.

§ 14 Wahlvorschläge der Beschäftigten

- (1) Die Diözesan-Wahlvorstände bzw. der Lehrer-Wahlvorstand fordern unverzüglich nach Erhalt der Vorlagen gemäß § 12 Absatz 1 die Wahlberechtigten auf, innerhalb der vom Regional-Wahlvorstand gemäß § 13 Absatz 2 bestimmten Frist, Wahlvorschläge einzureichen.
- Die Diözesan-Wahlvorstände haben entsprechend die Aufgabe des Vollzuges der Vorgaben des Regional-Wahlvorstandes.
- (2) Der Wahlvorschlag enthält den Namen des/der Vorgeschlagenen, die von ihm/ihr ausgeübte Tätigkeit und die Einrichtung, in der der/die Vorgeschlagene tätig ist.
- Es werden für den Wahlvorschlag nur drei Vorgaben gegeben. Name, die Tätigkeit und die Einrichtung. Name ist der vollständige Name und Vorname, ggf. mit Titel. Tätigkeit ist die konkrete Tätigkeit, nicht die Berufszugehörigkeit oder die Berufsbezeichnung. Der zuständige Wahlvorstand soll aufgrund der konkreten Tätigkeit im Nachgang eine Zuordnung zum konkreten Wahlbereich vornehmen, so dass eben die konkrete Tätigkeit erforderlich ist. Übt der/die Beschäftigte derzeit keine konkrete Tätigkeit aus – z.B. wegen einer 100%-Freistellung - ist von der Tätigkeit auszugehen, die vor der Freistellung ausgeübt worden ist.
- (3) Wahlvorschläge müssen von mindestens zehn Wahlvorschlagsberechtigten schriftlich innerhalb der von den Wahlvorständen festgelegten Frist vorgelegt werden. Sie müssen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Auch der Kandidat/die Kandidatin ist wahlvorschlagsberechtigt.
- Es ist unerheblich, aus welchen Wahlbereichen die Wahlvorschläge erfolgen. Die Wahlvorschläge können auch einzeln oder von mehreren Wahlvorschlagsberechtigten unterschrieben werden. Beschäftigte dürfen sich auch selber vorschlagen. Entscheidend ist die persönliche und handschriftliche Unterzeichnung. Eine Vollmacht reicht nicht aus. Für die Gültigkeit eines Wahlvorschlages sind 10 Unterschriften erforderlich.

§ 15 Prüfung der Wahlvorschläge und vorläufige Kandidatenliste

- (1) Die Diözesan-Wahlvorstände bzw. der Lehrer-Wahlvorstand prüfen die Wahlvorschläge unverzüglich nach ihrem Eingang. Stellen sie Mängel fest, so benachrichtigen sie sofort denjenigen/diejenige, der/die den mangelhaften Wahlvorschlag eingereicht hat und fordern ihn/sie auf, die Mängel zu beseitigen. Der jeweilige Wahlvorstand hat auf die Rechtsfolge der Ungültigkeit des Wahlvorschlages gemäß Absatz 2 hinzuweisen.
- (2) Wahlvorschläge, die nach Ablauf der in § 13 Absatz 2 bestimmten Frist beim zuständigen Wahlvorstand eingehen oder deren Mängel innerhalb dieser Frist nicht beseitigt werden, sind ungültig.
- (3) Aus den gültigen Wahlvorschlägen erstellen die Diözesan-Wahlvorstände und der Lehrer-Wahlvorstand jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich eine vorläufige Kandidatenliste.
- Die Ordnung geht davon aus, dass die Wahlvorstände darauf achten, dass ein Wahlvorschlag nicht allein deswegen für unbeachtlich erklärt wird, weil er formale Fehler enthält. In diesem Fall ist der Wahlvorstand zwingend verpflichtet, eine Verbesserung des Wahlvorschlages beim Vorschlagenden anzumahnen und ihn dabei auf die Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung hinzuweisen. Die Wahlvorstände haben so vor allem zu überprüfen, ob die Unterschriften von wahlberechtigten Beschäftigten geleistet worden sind. Bei der Ausübung dieser Prüfung besteht ein breites Ermessen. Die Intention für diese Regelung war, dass die Wahlvorstände ggf. auch darauf hinweisen, wenn noch nicht genügend Unterschriften für eine/n Kandidaten/in vorliegen.
- Eine nach der vorgegebenen Frist eingegangene Nachbesserung kann nicht zugelassen werden.
- Die von den diözesanen Wahlvorständen und dem Lehrer-Wahlvorstand aus den Vorschlägen erstellte Liste hat nur vorläufigen Charakter.

§ 16 Endgültige Kandidatenliste

(1) Die Diözesan-Wahlvorstände bzw. der Lehrer-Wahlvorstand fordern nach Erstellung der vorläufigen Kandidatenliste unverzüglich die vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatinnen auf, innerhalb einer Ausschlussfrist von zehn Tagen (Datum des Poststempels) schriftlich zu erklären, ob sie der Kandidatur zustimmen. In die endgültige Kandidatenliste kann nur aufgenommen werden, wer fristgemäß schriftlich seine Zustimmung zur Kandidatur erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(2) Nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 1 erstellen die Diözesan-Wahlvorstände und der Lehrer-Wahlvorstand jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich die endgültige Kandidatenliste.

Die endgültige Vorschlagsliste bedarf zwingend innerhalb der vorgegebenen Frist der schriftlichen Erklärung der Zustimmung des/der Vorgeschlagenen zur Wahl. Dabei gilt als Fristende das Datum des Poststempels, so dass die zuständigen Wahlvorstände mit der Erstellung der endgültigen Liste noch einige Tage warten müssen. Die Unwiderruflichkeit der Zustimmung bedeutet, dass anschließend eine Person nicht mehr von der Kandidatenliste gestrichen werden kann; sofern eine Person ihre Zustimmung zurück zieht, steht sie trotzdem zur Wahl, kann dann aber nach einer möglichen Wahl auf die Übernahme des KODA-Amtes verzichten, so dass dann der/die entsprechende Ersatzkandidat/in gewählt ist.

Die zuständigen Wahlvorstände haben bei der Aufforderung an die vorgeschlagenen Kandidaten/innen zwingend § 9 Abs. 2 der Wahlordnung zu beachten, auch wenn dies nicht eigens in § 16 aufgeführt ist. Die Vorgabe von § 9 Abs.2 Nr. 1 - mindestens hälftige Beschäftigung – ist vom Wahlvorstand zu überprüfen. Die weitere Vorgabe von § 9 Abs. 2 Nr. 2 ist beim Vorgeschlagenen zu erfragen und ebenfalls vom zuständigen Wahlvorstand zu überprüfen. Sofern der Tatbestand des § 9 Abs. 2 Nr. 2 vorliegt, muss der/die Vorgeschlagene innerhalb der vom Wahlvorstand gegebenen Frist erklären, diese Tätigkeit aufzugeben. Wird die Tätigkeit nicht oder erst nach Fristende aufgegeben, ist die Zulassung zur Wahl nicht möglich.

Die zuständigen Wahlvorstände haben nach Fristablauf umgehend die endgültigen Kandidatenlisten zu erstellen.

(3) In der endgültigen Kandidatenliste sind die Kandidaten/Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge nach ihrem Nachnamen aufzuführen. Darüber hinaus ist der Wahlbereich, für den sie kandidieren, die ausgeübte Tätigkeit, die Einrichtung in der der Kandidat/die Kandidatin tätig ist bzw. bei Lehrkräften die Schule, die Schulart und der Träger der Schule sowie die (Erz-)Diözese, in der die Schule ihren Sitz hat, anzugeben. Eine bestehende Mitgliedschaft in der Bayerischen Regional-KODA ist als Zusatz zum Namen in der Namenszeile anzugeben. Weitere Zusätze sind unzulässig.

Die endgültigen Kandidatenlisten sind zwingend in folgender Form zu erstellen:

- Alphabetische Reihenfolge gemäß Nachnamen, dazu mit Vorname und ggf. Titel, sofern dieser vom/von der Vorgeschlagenen angeführt worden ist.
- Der Wahlbereich ist zu nennen. Da die Ordnung von „der Wahlbereich, für den sie kandidieren“ spricht, ist davon auszugehen, dass bei einer Tätigkeit, die mehreren Wahlbereichen zugeordnet werden kann, der/die Vorgeschlagene ein Wahlrecht ausüben kann und dieses vom Wahlausschuss zu beachten ist. Auch wenn die endgültige Entscheidung über die Zuordnung zu einem Wahlbereich vom Wahlausschuss nach Anhörung des/der Betroffenen vorgenommen wird, ist der Wahlausschuss daran gebunden, den Wahlbereich zu nehmen, der gewünscht wird, soweit dies rechtlich möglich ist.
- Die ausgeübte konkrete Tätigkeit; sofern hier eine 100%-ige Freistellung für MAV- und/oder KODA-Tätigkeit besteht, kann diese aufgeführt werden, wenn sie die alleinige oder überhäufige Tätigkeit darstellt. Wenn zwei Tätigkeiten ausgeübt werden, die nicht zusammengefasst werden können, ist eine der beiden Tätigkeiten zu benennen, die für den Wahlbereich relevant ist.
- Die Einrichtung ist konkret zu benennen, also nicht der Rechtsträger. Es ist also z.B. nicht eine Kirchenstiftung zu benennen, sondern die Kindertagesstätte, in der der/die Vorgeschlagene tätig ist.
- Bei Lehrkräften – für den Bereich der Lehrkräfte, also nicht bei Religionslehrkräften – die konkrete Schule mit Name der Schule, die Schulart (Gymnasium, Realschule etc.), der Rechtsträger und die Diözese, in der sich die konkrete Schule befindet.
- Zwingend ist auch vom Wahlvorstand anzugeben, ob derzeit eine Mitgliedschaft in der Bayerischen Regional-KODA besteht.

Fünfter Abschnitt – Wahlhandlung

§ 17 Stimmen

- (1) Jeder/jede Wahlberechtigte aus dem Wahlbereich 1 hat zwei Stimmen. Die Lehrkräfte in den bayerischen Diözesen können aus der gesamt-bayerischen „Lehrerliste“ zwei Stimmen vergeben, wobei sie an keine Einschränkungen hinsichtlich irgendwelcher Wahlbereiche wie z.B. unterschiedliche Schularten oder unterschiedliche Rechtsträger gebunden sind.
- (2) In den anderen Wahlbereichen hat jeder/jede Wahlberechtigte soviel Stimmen wie Dienstnehmervertreter/Dienstnehmervertreterinnen gemäß § 5 BayRKO zu wählen sind. In den bayerischen Diözesen haben die Wahlberechtigten in jeder Diözese so viele Stimmen, wie in ihrer Diözese Dienstnehmervertreter/innen zu wählen sind. In München 4 Stimmen, in Augsburg 3 Stimmen und in den übrigen Diözesen 2 Stimmen. Solange die Stimmenzahl nicht überschritten wird, können Stimmen jedem Wahlbereich zugeordnet werden, sogar nur einem Wahlbereich. Damit wird die Gültigkeit nicht tangiert.
- (3) Je Kandidat/Kandidatin darf nur eine Stimme vergeben werden. Eine Einschränkung besteht dergestalt, dass nicht gehäufelt werden kann, sondern ein/e Kandidat/in nur eine Stimme erhalten kann.

§ 18 Wahlunterlagen

Die Diözesan-Wahlvorstände bzw. der Lehrer-Wahlvorstand versenden die Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten. Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Stimmzettel, einem kleineren Umschlag mit der Aufschrift „Wahl zur Bayerischen Regional-KODA – Stimmzettelumschlag“ und einem größeren Umschlag mit der Aufschrift „Wahl zur Bayerischen Regional-KODA – Wahlbriefumschlag“. Auf dem Wahlbriefumschlag ist die Anschrift des zuständigen Wahlvorstandes aufzudrucken.

Für den Versand der Wahlunterlagen sind die diözesanen Wahlvorstände sowie der Lehrer-Wahlvorstand zuständig. Die Form der Wahlunterlagen ist vorgegeben und entspricht denen einer gängigen Briefwahl.

§ 19 Durchführung der Wahl

Der Stimmzettel ist in den Stimmzettelumschlag zu legen; der Stimmzettelumschlag ist zu verschließen. Anschließend ist der verschlossene Stimmzettelumschlag in den Wahlbriefumschlag zu legen; auch der Wahlbriefumschlag ist zu verschließen. Auf dem Wahlbriefumschlag sind Name und Adresse des/der Wahlberechtigten zu vermerken. Der Wahlbrief ist so rechtzeitig zu übersenden, dass er am Wahltag spätestens um 12:00 Uhr bei dem zuständigen Wahlvorstand eingegangen ist.

Das Vorgehen entspricht weitgehend dem einer gängigen Briefwahl. Entsprechend ist der Wahlzettel auszufüllen, in den Stimmzettelumschlag zu legen; dieser ist zu verschließen und anschließend in den Wahlbriefumschlag zu legen und erneut zu verschließen.

Entscheidend ist, dass die Wahlberechtigten auf dem Wahlbriefumschlag ihren Namen und ihre Adresse vermerken, damit der Wahlvorstand die Wahlbriefe auch zuordnen kann. Wahlbriefe ohne Namen und Adresse des/der Wahlberechtigten sind ungültig und können nicht berücksichtigt werden. Diese Wahlbriefe werden nicht gezählt. Es erscheint sinnvoll, in einem Anschreiben des Wahlvorstands eigens darauf hinzuweisen.

Der Wahlbrief muss am 25. April 2013 spätestens um 12.00 Uhr beim zuständigen Wahlvorstand eingegangen sein. Auch die letzte Zustellmöglichkeit – die Leerung eines Briefkastens und die Angabe des Standorts dieses Briefkastens beim zuständigen Wahlvorstand um 12.00 – sollte im Anschreiben genannt sein.

Sechster Abschnitt - Feststellung des Wahlergebnisses

§ 20 Auszählung der Stimmen

(1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt am Wahltag unmittelbar nach der in § 19 genannten Frist. Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt spätestens am Tag nach der Wahl. Die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen öffentlich.

(2) Die Wahlvorstände können Wahlhelfer/Wahlhelferinnen beiziehen. Die Wahlhelfer/Wahlhelferinnen unterliegen den Pflichten gemäß § 6 Absatz 2.

Die Auszählung hat zwingend nach der Frist, also um 12.00 Uhr am 25.4.2013 zu beginnen. Auch wenn die Auszählung am selben Tag zu Ende kommt, kann das Wahlergebnis erst am Tag nach der Wahl bekannt gegeben werden. Bei der Auszählung können Dritte zugegen sein; der Auszählungsraum muss öffentlich zugänglich sein. Die Feststellung des Wahlergebnisses hat ebenfalls öffentlich zu erfolgen, in der Regel im Anschluss an die Wahl.

Ob und ggf. wie viele Wahlhelfer/innen beigezogen werden, entscheiden die Wahlvorstände. Für die Wahlhelfer/innen gelten - außer der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 6 Abs. 2 WO – keine Einschränkungen.

§ 21 Ungültige Stimmen, Zurückweisung von Wahlbriefen

(1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht der vom auszählenden Wahlvorstand ausgegebene Stimmzettel ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Wählers/der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Wenn der Wahlbriefumschlag ordnungsgemäß ausgefüllt ist, ist in diesem Fall der Wahlbrief als solcher in Ordnung. Die Stimme gilt damit als abgegeben. Allerdings ist in diesem Fall die Ungültigkeit eines Stimmzettels in einigen Fällen gegeben. Dies ist der Fall, wenn:

1. Es sich nicht um einen Originalstimmzettel handelt, es sich z.B. um einen kopierten Stimmzettel handelt.
2. Der Stimmzettel leer bleibt, also bei keinem Kandidaten / keiner Kandidatin ein Kreuz gemacht wurde.
3. Nicht eindeutig eine Person gekennzeichnet ist, also z.B. ein Kreuz oberhalb einer vorgeschlagenen Person angebracht wird oder nur ein undeutlicher Strich erkennbar ist.
4. Ein Zusatz oder Vorbehalt auf dem Stimmzettel angebracht ist, auch wenn sonst die Zuordnung zweifelsfrei erfolgen würde.

(2) Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist,
3. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
4. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge enthält,
5. nicht der vom auszählenden Wahlvorstand ausgegebene Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
6. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler/Wählerinnen gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Unabhängig von der verpflichtenden Vorgabe des § 19 – Absenderangabe auf dem Wahlbrief – sind Wahlbriefe auch dann zurück zu weisen, wenn:

1. Der Wahlbrief am 25.4.2013 erst nach 12.00 Uhr eintrifft.
2. Kein Stimmzettel im Wahlbrief liegt.
3. **beide** Briefe unverschlossen sind. Sofern nur einer der beiden Briefe verschlossen ist, der andere aber unverschlossen, ist der Wahlbrief anzunehmen.
4. mehrere Stimmzettelumschläge im Wahlbrief enthalten sind; dies gilt wohl auch dann, wenn sich in einem Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel befinden, auch wenn dieser Tatbestand nicht eigens aufgeführt ist.
5. es sich um einen anderen Stimmzettelumschlag handelt; es muss zwingend der Original-Stimmzettelumschlag benutzt werden. Diese Vorgabe ist für den Wahlbriefumschlag **nicht** gegeben, so dass Wahlbriefe, die einen Absender enthalten, aber nicht Originalwahlumschläge sind, angenommen werden müssen.
6. der Stimmzettelumschlag in anderer Weise gekennzeichnet ist, so dass er das Wahlgeheimnis gefährden würde, also z.B. eine Adresse auf dem Stimmzettelumschlag; dies gilt auch, wenn der Stimmzettelumschlag mit etwas Anderem als einem gefalteten Papier fühlbar gefüllt ist.

Zu beachten ist, dass in diesen Fällen die Absender nicht als Wähler/innen gewertet werden; die Stimme gilt in allen diesen Fällen als nicht abgegeben. Diese Absender werden damit für die (interne) Liste aller Wähler/innen nicht berücksichtigt.

(3) Die Stimmen eines Wählers/einer Wählerin, der/die an der Wahl teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass er/sie vor dem oder am Wahltag ausscheidet oder sein/ihr Wahlrecht nach § 7 Absatz 3 Nummer 4 verliert.

Es bedarf keiner Überprüfung durch den zuständigen Wahlvorstand, ob sich Änderungen beim Beschäftigungsverhältnis bis zum Wahltag ergeben haben. Der Wahlausschuss hatte nur zum Zeitpunkt der Erstellung des Wählerverzeichnisses gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 7 WO zu überprüfen, ob am Wahltag das Arbeitsverhältnis beendet ist. Nur in diesem Fall ist der/die Beschäftigte nicht zur Wahl zugelassen. Spätere Veränderungen – z.B. Ausscheiden auf eigenen Wunsch oder Kündigung – sind irrelevant.

§ 22 Entscheidung des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen, die Zurückweisung von Wahlbriefen und über alle im Zusammenhang mit der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sich ergebenden Fragen.

Der jeweilige Wahlvorstand hat volle Kompetenz über alle mit der Wahl zusammenhängenden Handlungen. Soweit sich ein/e Wähler/in in ihren Rechten betroffen fühlt, ist die Anrufung des Kirchlichen Arbeitsgerichts zulässig.

§ 23 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Feststellung der gewählten Kandidaten/Kandidatinnen erfolgt nach den Wahlbereichen, für die sie kandidiert haben. Gewählt ist im Rahmen der für jede (Erz-)Diözese festgelegten Anzahl von Dienstnehmervetretern/Dienstnehmervertreterinnen der Beschäftigten, wer in seinem Wahlbereich die meisten Stimmen erhalten hat. Als Dienstnehmervetreter/Dienstnehmervertreterin der Lehrkräfte sind die beiden Kandidaten/Kandidatinnen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Die einzelnen Stimmen sind den jeweiligen Wahlbereichen zuzuordnen. Für jeden Wahlbereich sind die abgegebenen Stimmen auf die jeweiligen Personen zuzuordnen. Die beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl in zwei verschiedenen Wahlbereichen erzielt haben, sind gewählt. Im Lehrerbereich sind die beiden Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(2) Sind im Zuständigkeitsbereich eines Diözesan-Wahlvorstandes nicht für alle vorgesehenen Wahlbereiche Kandidaten/Kandidatinnen auf dem Stimmzettel genannt, dann sind gewählt

1. die gemäß Absatz 1 gewählten Kandidaten/Kandidatinnen der Wahlbereiche und

2. unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem Wahlbereich die Kandidaten/Kandidatinnen, die nach den gemäß Absatz 1 gewählten Kandidaten/Kandidatinnen die meisten Stimmen erhalten haben, bis die für die jeweilige (Erz-)Diözese festgelegte Anzahl von Dienstnehmervertretern/Dienstnehmervertreterinnen der Beschäftigten erreicht ist.

Sofern in einer Diözese Kandidaten/innen nicht in allen Wahlbereichen kandidieren, sind gemäß Abs. 2 Nr. 1 trotzdem aus den verbliebenen Wahlbereichen, in denen Kandidaten/innen gegeben sind, die Personen gewählt, die die höchste Stimmenzahl in zwei verschiedenen Wahlbereichen erzielt haben.

Sofern in den 5 Diözesen, die 2 Vertreter/innen entsenden, nur Kandidaten/innen aus einem Wahlbereich zur Wahl stehen, sind die beiden Kandidaten/innen gewählt, die die meisten Stimmen in diesem Wahlbereich erhalten haben. In den Diözesen Augsburg – 3 Dienstnehmervertreter/innen – und München - 4 Dienstnehmervertreter/innen – ist in diesem Fall ebenfalls erst nach dem System der unterschiedlichen Wahlbereiche vorzugehen. Sollten in der Diözese Augsburg nur in 2 Wahlbereichen Kandidaten/innen aufgestellt sein, sind die beiden Personen gewählt, die in ihrem Wahlbereich die meisten Stimmen erhalten haben. Als dritte Person ist gewählt, die zwischen den Zweitplatzierten in den beiden Wahlbereichen die höchste Stimmenzahl erreicht hat. Für die Diözese München ist dies analog anzuwenden.

(3) Sind im Zuständigkeitsbereich eines Diözesan-Wahlausschusses weniger Kandidaten/Kandidatinnen auf dem Stimmzettel genannt, als für die jeweilige

(Erz-)Diözese

Dienstnehmervertreter/Dienstnehmervertreterinnen der Beschäftigten festgelegt sind, dann sind gewählt

1. alle Kandidaten/Kandidatinnen auf dem Stimmzettel und

2. die Kandidaten/Kandidatinnen, die nach den gemäß Absatz 1 und 2 gewählten Kandidaten/Kandidatinnen aus allen (Erz-)Diözesen die meisten Stimmen erhalten haben, bis die für die jeweilige (Erz-)Diözese festgelegte Anzahl von

Dienstnehmervertretern/Dienstnehmervertreterinnen der Beschäftigten erreicht ist.

Die nach Satz 1 Nummer 2 vergebenen Sitze verbleiben für die Dauer der Amtszeit bei der (Erz-)Diözese, aus welcher der nach dieser Vorschrift gewählte

Dienstnehmervertreter/Dienstnehmervertreterinnen der Beschäftigten kommt.

(4) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Sofern in einer Diözese weniger als die erforderliche Anzahl an Dienstnehmervertreter/innen gewählt werden kann, sind die Kandidaten/innen der Diözese bereits mit einer Stimme gewählt.

In diesem Fall werden die übrig gebliebenen diözesanen Sitze auf die gesamte Dauer der Wahlperiode an eine andere Diözese abgegeben. Die Wahlbereiche, die durch die diözesanen Dienstnehmervertreter/innen abgedeckt sind, entfallen bei der Bestimmung der außerdiözesanen Dienstnehmervertreter/innen. Die „diözesanen“ Dienstnehmervertreter/innen werden in diesem Fall aus allen nicht gewählten Personen aus allen anderen Diözesen aus allen anderen Wahlbereichen ausgewählt. Die Person, die bayernweit die meisten Stimmen unabhängig vom Wahlbereich hat, ist damit als „diözesane/r“ Dienstnehmervertreter/in in diesem Sonderfall gewählt.

Auch bei Ausscheiden dieses/r „außerdiözesanen“ Dienstnehmervertreter/in während der 8. Amtsperiode verbleibt der Sitz bei der Diözese, aus der der/die Dienstnehmervertreter/in kommt und richtet sich in diesem Fall nach den für das Ausscheiden eines diözesanen Mitglieds geltenden Regelungen.

Sofern eine Stimmgleichheit besteht, entscheidet das Los. Das Losverfahren ist vom zuständigen Wahlvorstand öffentlich durchzuführen, da die Auszählung der Stimmen auch öffentlich stattfindet .

§ 24 Vorläufiges Wahlergebnis

(1) Die Vorsitzenden der Diözesan-Wahlvorstände und der/die Vorsitzende des Lehrer-Wahlvorstandes melden das jeweils festgestellte Wahlergebnis unverzüglich dem/der Vorsitzenden des Regional-Wahlvorstandes und setzen die gewählten Dienstnehmervertreter/Dienstnehmervertreterinnen der Beschäftigten unverzüglich über ihre Wahl in die Bayerische Regional-KODA in Kenntnis.

(2) Der/die Vorsitzende des Regional-Wahlvorstandes gibt nach Eingang der Mitteilungen gemäß Absatz 1 das gesamte vorläufige Wahlergebnis auf der Internetseite der Bayerischen Regional-KODA bekannt.

Die Mitteilung über die Wahl ist unverzüglich dem Vorsitzenden des Regional-Wahlvorstandes und den gewählten Vertreter/innen vor anderen Dritten zu übermitteln. Die gewählten Dienstnehmervertreter/innen haben aber nur Anspruch auf Bekanntgabe ihrer eigenen Wahl. Ob und wem die gewählten Dienstnehmervertreter/innen ihre Informationen weiter geben, ist unerheblich. Sie sind nicht an eine Verschwiegenheit gebunden.

Nach Eingang aller Mitteilungen ist vom Vorsitzenden des Regional-Wahlvorstandes das vorläufige Gesamt-Wahlergebnis auf der Internetseite der BayRK www.bayernkoda.de bekannt zu geben. Ob dies über den Vorsitzenden des RWV direkt oder unter Mithilfe des Geschäftsführers der BayRK erfolgt, ist vorab zu klären.

§ 25 Wahlanfechtung

(1) Jeder/jede Wahlberechtigte kann innerhalb von drei Wochen nach der Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses gemäß § 26 Absatz 2 die Wahl beim Kirchlichen Arbeitsgericht schriftlich anfechten. Dieses teilt dem/der Vorsitzenden des Regional-Wahlvorstandes mit, ob die Wahl angefochten wird.

(2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin geltend macht, durch eine Handlung oder ein Unterlassen in eigenen Rechten verletzt zu sein.

(3) Anfechtungsgründe sind:

(a) Verletzung der Wahlvorschriften §§ 2–6 dieser Ordnung,

(b) rechtswidrige Bescheide der Wahlvorstände,

(c) Ungültigkeit einzelner Stimmen.

Die Frist für die Wahlanfechtung durch alle Wahlberechtigten beträgt 3 Wochen nach Bekanntgabe des vorläufigen Gesamt-Wahlergebnisses auf der Internet-Seite der BayRK.

Die Zulässigkeit des Antrags richtet sich nach den Vorgaben der KAGO; es bedarf also der Geltendmachung der Verletzung eigener Rechte.

Unabhängig davon, dass bereits zu den einzelnen Zeitpunkten des Wahlablaufs Wahlberechtigte oder Wahlvorstände vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht Klage bei Verletzung ihrer Rechte führen konnten, werden in § 25 ausdrücklich Wahlanfechtungsgründe aufgeführt. Diese können nur innerhalb der 3-Wochen-Frist beim Kirchlichen Arbeitsgericht eingereicht werden. Die Aufzählung ist abschließend.

Anfechtungsgründe:

7. gemäß der §§ 2 – 6 die Zuordnung zu Wahlbereichen, die Bildung der Wahlvorstände und die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht
8. rechtswidrige Bescheide der Wahlvorstände, egal zu welchem Zeitpunkt der KODA-Wahl
9. Ungültigkeit einzelner Stimmen, d.h. wenn nachgewiesen werden kann, dass einzelne Stimmen ungültig sind und damit die Wahl zu einem anderen Ergebnis geführt hätte

§ 26 Endgültiges Wahlergebnis

(1) Die Geschäftsstelle der Kommission stellt beim Kirchlichen Arbeitsgericht durch Nachfrage sicher, ob Anfechtungsanträge eingegangen sind.

(2) Nach Ablauf der Anfechtungsfrist von drei Wochen, ggf. nach rechtskräftiger Entscheidung über Anfechtungsanträge, stellt der/die Vorsitzende des Regional-Wahlvorstandes das endgültige Wahlergebnis fest und gibt es unverzüglich über die Geschäftsstelle auf der Internetseite der Bayerischen Regional-KODA bekannt. Das endgültige Wahlergebnis wird in den diözesanen Amtsblättern bekannt gegeben.

Nach Ablauf der Wahlanfechtungsfrist hat die Geschäftsstelle der BayRK durch Nachfrage beim Kirchlichen Arbeitsgericht zwingend zu klären, ob Wahlanfechtungen innerhalb der Frist eingegangen sind.

Sofern keine Anfechtungen eingegangen sind - ansonsten erst nach Urteil oder Beschluss über die eingegangenen Wahlanfechtungen - wird das endgültige Wahlergebnis vom Regional-Wahlvorstand festgestellt. Ggf. ist die Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes abzuwarten. Dann leitet der Vorsitzende des Regional-Wahlvorstandes dieses Wahlergebnis weiter an die Geschäftsstelle der BayRK.

Das endgültige Wahlergebnis ist unverzüglich auf der Internetseite der Bayerischen Regional-KODA bekannt zu geben.

Das endgültige Wahlergebnis ist in den diözesanen Amtsblättern zu veröffentlichen. Da das endgültige Wahlergebnis das Ergebnis in allen bayerischen Diözesen beinhaltet, ist in jeder bayerischen Diözese das bayerische Gesamtergebnis zu veröffentlichen, nicht nur das diözesane.

§ 27 Wahl Niederschrift und Aufbewahrung der Wahlunterlagen

(1) Über die Wahlhandlung sowie über die Ermittlung und Feststellung der vorläufigen Wahlergebnisse und des endgültigen Wahlergebnisses, insbesondere über Entscheidungen des Wahlvorstandes über die Ungültigkeit von Stimmen und die Zurückweisung von Wahlbriefen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Wahl Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu genehmigen und zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahl Niederschrift anzugeben.

Es ist zwingend eine Wahl Niederschrift zu erstellen und von den einzelnen Wahlvorständen zu genehmigen und von allen Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Bei Verweigerung der Unterschrift ist der Grund anzugeben.

(2) Die Vorsitzenden der Wahlvorstände sorgen für die Aufbewahrung aller für die Wahl erforderlichen Unterlagen bis zum Ende der Amtszeit. Die Unterlagen im Zuständigkeitsbereich der Diözesan-Wahlvorstände sind beim jeweiligen (Erz)Bischöflichen Ordinariat aufzubewahren. Die Unterlagen in den Zuständigkeitsbereichen des Lehrer-Wahlvorstandes und des Regional-Wahlvorstandes werden in der Geschäftsstelle der Bayerischen Regional-KODA aufbewahrt.

Für die Amtsperiode sind die erforderlichen Wahlunterlagen beim jeweiligen Wahlvorstand aufzubewahren, bei den diözesanen Wahlvorständen beim jeweiligen Bischöflichen Ordinariat, beim Lehrer-Wahlvorstand und dem RKW bei der Geschäftsstelle der BayRK.

(3) Die Wahlniederschriften unterliegen der Archivierung durch die Geschäftsstelle der Bayerischen Regional-KODA.

Alle Wahlniederschriften sind am Ende der 8. Amtsperiode an die Geschäftsstelle der BayRK zu übergeben. Sie werden dort archiviert.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Bayerischen Regional-KODA (WOBayRK) gemäß § 5 b Absatz 8 BayRKO vom 01.01.2006 außer Kraft. Die Wahl-Ordnung ist am 1.1.2012 in Kraft getreten und ersetzt die bisherige Wahlordnung.